

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

I/02/02-1

02-1600-98/12

Vorlagen-Nummer

**0623/2013**

Freigabedatum

---

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Bürgeranregung: Ausweisung eines Hundeklos und Anleinplicht an der Rheinpromenade (02-1600-98/12)**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	15.04.2013

### Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich bei der Petentin für die Anregung. Die Bezirksvertretung lehnt jedoch die Einrichtung von Hundeklos ab und verweist auf die Regelungen in der Grünflächenordnung.

**Begründung:**

Die Petentin regt an, entlang der Mülheimer Rheinpromenade eine Hundeklo-Fläche einzurichten (siehe Anlage).

Die Stadt Köln hat in der Vergangenheit einige Hundetoiletten eingerichtet. Diese werden allerdings zunehmend zurück gebaut, da sie sich aus hygienischen Gründen nicht bewährt haben. Außerdem ist die Unterhaltung mit den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Gründen nicht zu gewährleisten. Daher sind die Hundehalter und Hundeführer grundsätzlich verpflichtet, die Verunreinigungen der Hunde zu beseitigen.

Das Führen von Hunden in öffentlichen Grünflächen ist in der Grünflächenordnung geregelt (Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Grünflächen der Stadt Köln).

In der Grünflächenordnung heißt es in

**§ 7 Hunde**

1. Hunde sind in öffentlichen Grünflächen so zu führen, dass andere Nutzer nicht gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar beeinträchtigt und die Anlagen nicht beschädigt werden. Zur Anleinplicht für Hunde in Grünflächen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.
2. ...
3. ...
4. Verunreinigungen der Grünflächen und Hundefreilaufflächen durch Hundekot sind mit Ausnahme von dicht mit Bäumen oder Sträuchern bewachsenen Flächen verboten. Verbotene Verunreinigungen sind von dem Hundehalter bzw. Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.

Grundsätzlich besteht zwar in freier Landschaft, etwa auf Feldwegen, keine Verpflichtung den Hund anzuleinen, zur gegenseitigen Rücksichtnahme und um Beeinträchtigungen und Schäden zu vermeiden, sollte der Hund aber nur von der Leine gelassen werden, wenn er gehorsam ist.

Die Rheinpromenade in Köln-Mülheim ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Dort besteht auch keine generelle Anleinplicht für Hunde, solange sich diese auf den angelegten Wegen aufhalten und sich z.B. nicht in Gebüsch, Feldgehölze und Wald schlagen.

Etwas anderes gilt für gefährliche Hunde nach dem Landeshundegesetz. Dabei handelt es sich um sog. "Listenhunde" nach § 3 und § 10 LHundG NRW (z.B. Pitbull Terrier, Bullterrier, American Staffordshire Terrier etc.) und deren Kreuzungen sowie andere Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist. Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG) und Hunde bestimmter Rassen (§10 LHundG) sind grundsätzlich an einer Leine zu führen.

Im Einzelfall kann auch für andere (nicht als gefährlich eingestufte) Hunde eine Anleinplicht auf der Rheinpromenade bestehen. Eine solche Leinenpflicht ist aber auf besondere Anlässe beschränkt, bei denen eine Vielzahl von Personen auf dem Gelände verweilen (z.B. Versammlungen, Volksfeste etc.).

Anlage: Eingabe